

---

Die Einwohnergemeinde Auenstein erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2021) folgende

## Gemeindeordnung

*Änderung vom 24. November 2000*

*Änderung vom 25. November 2005*

*Änderung vom 27. August 2020*

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Die Einwohnergemeinde Auenstein, nachstehend als Gemeinde bezeichnet, ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Begriff der  
Gemeinde

Die in diesem Erlass verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

---

### II. Organisationsform und Organe

#### § 2

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

Organisationsform

#### § 3

Organe der Gemeinde sind:

- a) Die Gemeindeversammlung
- b) Die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) Der Gemeinderat
- d) Der Gemeindeammann
- e) Die Kommissionen und Mitarbeitenden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

Organe

---

## III. Behörden und Kommissionen

### § 4

Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde wird wie folgt festgesetzt:

Mitgliederzahlen

1. Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern.
2. a) Die Schulpflege besteht aus 3 Mitgliedern.<sup>1</sup>  
b) Bis zu den Neuwahlen für die Amtsperiode 2022/2025 werden austretende Mitglieder nicht ersetzt, sofern die Mitgliederzahl von nicht unterschritten wird.
3. Die Finanzkommission besteht aus 5 Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro sind 2 Stimmzähler und 2 Ersatzmitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied zu wählen.

---

## IV. Durchführung der Wahlen

### § 5

Die Wahlen erfolgen in der Gemeindeversammlung oder an der Urne, nämlich:

Wahlart

- a) In der Gemeindeversammlung werden gewählt: Die Stimmzähler und die Ersatzmitglieder des Wahlbüros.
- b) An der Urne werden gewählt: Alle übrigen Behörden- und Kommissionsmitglieder gemäss § 4.
- c) Gemeinderat sowie Gemeindeammann und Vizeammann werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- d) Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände wählt der Gemeinderat.

---

## V. Veröffentlichungen

### § 6

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

Publikationsorgane

---

<sup>1</sup> Formelle Änderung: Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen (Genehmigung durch Gemeinderat am 4. Mai 2021).

---

## VI. Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht

### § 7

Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Abschliessende  
Beschlussfassung

### § 8

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

Referendumsrecht

---

## VII. Zuständigkeiten

### § 9

Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

Änderung von  
Gemeindegrenzen

### § 10

Der Gemeinderat ist generell zum Abschluss folgender Verträge im Interesse der Gemeinde ermächtigt:

Erwerb, Veräusserung und Tausch von  
Grundstücken

1. Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Höchstbetrag bzw. Höchstwert von CHF 500'000.00 pro Amtsperiode.
2. Bei Tauschgeschäften ist der Wert des von der Gemeinde eingebrachten Landes massgebend.
3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind Kabelverteilkabinen, kleinere Baurechtsverträge für Transformatorstationen, Pumpstationen etc. für die der Gemeinderat zuständig ist.
4. Der Gemeinderat wird zur Begründung und Aufhebungen von Anmerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie von Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchamtlichen Eintragungen und Löschungen ermächtigt.

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung darüber jährlich Rechenschaft abzulegen. Alle weitergehenden Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

---

## VIII. Beschlussfassung, Referendum, Inkrafttreten

### § 11

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Inkrafttreten

---

#### IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann  
sig. R. Porta

Der Gemeindeschreiber  
sig. J. Lanz

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. August 2020

Bestätigt an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020

Genehmigt vom Regierungsrat am 17. Dezember 2020